



CH-3003 Bern
BAG, 25. Februar 2021

An die Kantonsregierungen

Information betreffend Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz

1. Ausgangslage

Zurzeit sind Restaurantsbetriebe (ausgenommen solche, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen, sowie Betriebskantinen) geschlossen. Zulässig sind Take-Away-Betriebe (vgl. Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Dies führt dazu, dass Berufstätige im Aussen-Einsatz oft keine Möglichkeit haben, sich am Mittag in einem Innenraum mit einer warmen Mahlzeit zu verpflegen. Analog zur Möglichkeit der Betriebskantinen für Lastwagenchauffeure vom 16. Januar 2021, soll auch den Berufstätigen im Ausseneinsatz ein Zugang zu Betriebskantinen ermöglicht werden.

2. Lösungsansatz

Restaurants, die ihre Dienstleistungen Berufstätigen im Aussen-Einsatz anbieten wollen, sollen dies als «Betriebskantine» gemäss Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b Covid-19-Verordnung besondere Lage tun dürfen.

Eine «Betriebskantine für Berufstätige im Ausseneinsatz» muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Öffnungszeiten sind auf werktags 11 bis 14 Uhr beschränkt.
- Zugang nur für Berufstätige aus den folgenden Branchen: Mitarbeitende im Landwirtschaftssektor (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft), Handwerker, Bau- und Strassenarbeiter (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sowie Berufstätige im Bereich Montageservice.
- Die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen müssen von ihrem Arbeitgeber vorgängig schriftlich bei der «Betriebskantine» angemeldet werden.
- Der Zugang zu den Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.
- Die Mahlzeiten müssen für die Mitarbeitenden aus den genannten Branchen finanziell tragbar sein.
- Die betroffenen Arbeitgeber und deren «Betriebskantinen» müssen auf einer für die kantonalen Kontrollbehörden jederzeit einsehbaren und aktuell gehaltenen Liste eingetragen sein.
- Der Gesamtarbeitsvertrag im Schweizer Gastgewerbe (L-GAV) ist einzuhalten.

Das Schutzkonzept der Betriebskantine muss allen rechtlichen Vorgaben für Betriebskantinen entsprechen. Diese umfassen insbesondere:

- Es gilt eine Sitzpflicht bei der Konsumation sowie eine allgemeine Maskenpflicht beim Betreten oder Verlassen des Restaurants sowie beim Aufsuchen der Sanitäreinrichtungen
- Auch bei der Konsumation muss der erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; Gästegruppen, die nahe zusammensitzen, sind nicht zulässig.
- Die Kontaktdaten sind von allen Personen zu erheben und während 14 Tagen aufzubewahren.

3. Umsetzung auf kantonaler Ebene und Vollzug

Entscheidet ein Kanton, dass die Restaurationsbetriebe in seinem Zuständigkeitsgebiet als Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz unter Einhaltung der unter Ziffer 2 genannten Vorgaben genutzt werden können, so muss er dies mit den betroffenen Restaurants in geeigneter Form regeln und festhalten. Idealerweise erfolgt dies mittels einer gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b Epidemienengesetz («Vorschriften zum Betrieb») erlassenen Allgemeinverfügung an die Adresse der Restaurationsbetriebe. In dieser Allgemeinverfügung ist festzuhalten, dass die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Restaurationsbetriebe im Sinne von Betriebskantinen für Berufstätige im Ausseneinsatz öffnen können. Der Kanton legt dabei auch fest, welche Vereinbarungen zwischen den Restaurationsbetreibern und einzelnen Betrieben oder Branchen notwendig sind und wer die für die kantonale Behörde jederzeit einsehbare und aktuell gehaltene Liste gemäss Ziffer 2 führt.

Die Kantone kontrollieren die korrekte Umsetzung der Regelung durch die teilnehmenden Restaurationsbetriebe gestützt auf ein entsprechendes Kontrollkonzept.

4. Information und Kommunikation

- Die Information der Kantone über das konkrete Vorgehen zur Umsetzung auf kantonaler Ebene (Ziffer 3) erfolgt via KdK (Staatskanzleien/Kantonsregierungen) in Kopie an die VDK, KKJPD, GDK und BPUK.
- Die Kommunikation an die Arbeitgeber erfolgt über den für die Vereinbarung zuständigen kantonalen Verband.



Anne Lévy
Direktorin Bundesamt für Gesundheit